

Öffentliche Publikation

Departement für Finanzen und Energie (DFE)

Das DFE gibt bekannt, dass der Staatsrat, gestützt auf Artikel 80 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und auf Artikel 38 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG), beabsichtigt, gegenüber der Grande Dixence SA (GD) als gemäss den Wasserrechtskonzessionen der Einwohnergemeinden Zermatt, Täsch, Randa, St-Niklaus, Grächen, Embd, Töbel, Stalden, Staldenried, Visperterminen, Zeneggen, Visp, Evolène, St-Martin, Hérémence, Mont-Noble, Vex, Sion, Isérables et Riddes sowie der Wasserrechtskonzession des Kantons Wallis Berechtigte zur Nutzung der Wasserkräfte der Gewässer der Einzugsgebiete der Matter Vispa, der Borgnes de Ferpècle, der Borgne d'Arolla, der Fara sowie der Rhone folgende Sanierungsmassnahmen anzuordnen (Sanierungsverfügung) und gleichzeitig die Ausführung der Dotationseinrichtungen auf Basis der vorgelegten technischen Unterlagen (Pläne vom 5. bzw. 6. April 2018; GD-101500 betreffend die Fassung Arolla und GD-100501 betreffend die Fassung Ferpècle) zu bewilligen:

Auf Grundlage des Sanierungsprojekts « Assainissement du bassin versant des Borgnes – Essais de dotation sur la Borgne d'Arolla et la Borgne de Ferpècle » vom 20. Januar 2016 wird das Dispositiv der Sanierungsverfügung wie folgt lauten:

1. Grand Dixence SA (GD) hat folgende Dotationsmengen mittels geeigneter technischer Einrichtung zu garantieren:
 - a) In der Borgne de Ferpècle ab der Fassung „Ferpècle“ eine Dotation in der Winterperiode (Dezember bis einschliesslich März) von 60 l/s, während der Übergangsperioden April und November von 90 l/s und während der sommerlichen Periode (Mai bis einschliesslich Oktober) von 200 l/s oder, bei nicht genügendem Vorkommen, die Gesamtheit der bei besagter Fassung ankommenden Wassermenge.
 - b) In der Borgne d'Arolla ab der Fassung „Bertol inférieur“ eine jährliche Dotation von 200 l/s oder, bei nicht genügendem Vorkommen, die Gesamtheit der bei besagter Fassung ankommenden Wassermenge.
2. Die Dotationen gemäss Punkt 1. sind ab Rechtskraft der vorliegenden Sanierungsverfügung umzusetzen.
3. Die technischen Einrichtungen für die unter Punkt 1. angeordneten Dotationen unterliegen einer Kontrolle durch die Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) einen Monat vor deren Inbetriebnahme. Die dotierte Wassermenge ist auf Kosten von GD durch einen unabhängigen Experten messen zu lassen, und zwar in den der

Inbetriebnahme folgenden drei Monaten. Die Dotationseinrichtungen werden so gebaut, dass eine einfache visuelle Kontrolle möglich ist.

4. GD hat ein Revitalisierungsprojekt im geschützten Standort de « Lotrey » umzusetzen.
5. GD hat Massnahmen zur Dynamisierung des Gewässers in der Region von Salay in der Talmulde von Ferpècle zu realisieren.
6. GD hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Evolène eine Massnahme zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers im Bereich des Zusammenflusses der beiden Borgne im Gebiet von Les Haudères zu realisieren.
7. GD wird die unter Punkte 4. bis 6. angeführten Massnahmen zusammen mit der Gemeinde Evolène, den Natur- und Umweltschutzorganisationen, dem kantonalen Sportfischer-Verband und den betroffenen kantonalen Dienststellen realisieren. Die Genannten werden in den Projektfortgang integriert.
8. Die unter Punkte 4. bis 6 genannten Massnahmen, aktuell auf 1.8 MCHF geschätzt, werden von der GD finanziert. Die Projektkosten umfassen die Kosten, die sich aus der Planung, der Ausarbeitung der Baugesuche, den Ausschreibungen, den Baukosten, den Steuern etc. ergeben. GD wird über die DEWK die Anträge auf Genehmigung der diesbezüglichen Pläne (Art. 31 KWRG) in einer Frist von einem Jahr ab Rechtskraft dieser Verfügung einreichen. GD übernimmt die effektiven Kosten, die mit der Ausführung dieser Massnahmen verbunden sind.
9. GD hat einen Betrag von 300'000 CHF am von der Gemeinde Evolène zu realisierenden Revitalisationsprojekt am geschützten Standort von « Pramousse-Satarma » beizutragen. Dieser finanzielle Betrag ist binnen 30 Tagen ab Fertigstellung der diesbezüglichen Arbeiten zahlbar.
10. Der Unterhalt der revitalisierten Gewässersektoren geht gänzlich zu Lasten der Gemeinde Evolène. Das finanzielle Engagement der GD beschränkt sich auf die Planung und Realisierung der Massnahmen.
11. Mit den unter den Punkten 1. bis 9. angeführten Massnahmen gilt die Gesamtheit der Fassungen der Wasserkraftanlage von GD als saniert gemäss Art. 80 Abs. 1 und 2 GSchG.
12. Allfällige Beschwerden gegen die Punkte 1. und 2. des Dispositivs haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nur im Rahmen der Beschwerde gegen diesen Entscheid oder später gestellt

werden (Art. 51 Abs. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege – VVRG).

Der endgültigen Sanierungsverfügung vorbehalten bleiben Auflagen und Bedingungen, soweit sie sich hinsichtlich der Ergebnisse dieser kantonalen Vernehmlassung gemäss Artikel 38 kGSchG bzw. der Anhörung gemäss Art. 19 Abs. 2 VVRG als begründet, notwendig und zulässig zur Erreichung der Sanierungsziele erweisen.

Gemäss Artikel 80 GSchG, Art. 47 kGSchG sowie Art. 19 VVRG wird der Entwurf dieser Sanierungsverfügung samt dem obenerwähnten technischen Dossier mit der Einladung zur Stellungnahme vom **22. Juni 2018 bis 23. Juli 2018** öffentlich aufgelegt.

Während dieser Auflagefrist kann das Dossier nach Terminvereinbarung bei der DEWK (027 606 3100), Avenue du Midi 7, 1950 Sion eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und in doppelter Ausführung bis inklusive **23. Juli 2018** an das DFE, Place de la Planta 3, 1950 Sion, zu richten. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt zur Verwirkung der Parteistellung und der Beschwerdelegitimation mangels Teilnahme am Verfahren (siehe Art. 44 Abs. 2 und Art. 80 VVRG).

Sitten, den 18. Juni 2018

Roberto Schmidt, Staatsrat

